

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. Mai 1981

Nr. 954

Gemeinde Egnach, Baulinienplan "Liegenschaft Brunner AG",
Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 9. Februar 1981 ersucht der Gemeinderat von Egnach um Genehmigung des Baulinienplans "Liegenschaft Brunner AG". Dieser Plan wurde aufgrund einer Besprechung mit der Gemeinde, dem Käufer der Liegenschaft sowie Vertretern des Amtes für Raumplanung, des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und des Tiefbauamtes erstellt.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gemeinde gemäss § 38 Abs. 2 BauG die Planaufgabe durch eine schriftliche Mitteilung vom 26. Januar 1981 an die betroffenen Grundeigentümer ersetzte. Das ist zulässig, weil nur ein einziges Grundstück betroffen ist und keine Änderung der Nutzungsart und Nutzungsintensität bewirkt wird. Es wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Genehmigung des Baulinienplans steht daher in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Der Baulinienplan gilt nur für die Parzelle Nr. 879 der Firma Brunner AG in der Grösse von 4'973 m². Mit dem Baulinienplan soll eine sinnvolle Nutzung dieses Wohn-Gewerbeareals ermöglicht werden. Das Grundstück wäre bei Einhaltung der gesetzlichen Gewässer-, Wald- und Strassenabstände praktisch nicht überbaubar; ohne Baulinienplan könnte es kaum zonengemäss genutzt werden. Die bestehenden Werkgebäude waren seit einiger Zeit nicht mehr genutzt und eine neue Käuferschaft konnte nur dank der Zusicherung

von Baulinien seitens Gemeinde und Kanton gefunden werden.

3. Die Baulinie entlang dem Wilerbach ermöglicht dessen Unterhalt und Reinigung. Die Ueberbaubarkeit der Parzelle wird wesentlich verbessert. Das heute noch vorhandene Restgehölz, wofür kein grösserer Gehölzabstand mehr zu erreichen ist, soll jedoch durch den neuen Eigentümer schonend behandelt werden.

Durch die Baulinien bei den Staatsstrassen konnten mögliche Bauten soweit zurückgedrängt werden, dass die Sichtverhältnisse auf der gefährlichen Kreuzung auf keinen Fall beeinträchtigt werden.

Gesamthaft gesehen wird durch den vorliegenden Baulinienplan die Situation auf dem Dreiecksgrundstück Brunner AG für alle Beteiligten wesentlich verbessert.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan "Liegenschaft Brunner AG", Egnach, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeammannamt Egnach, 9315 Neukirch, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi

